

RS OGH 1981/9/3 8Ob167/81, 7Ob159/08w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.09.1981

Norm

EKHG §6 Abs1

EKHG §9 Abs2 G

EKHG §19 Abs2

Rechtssatz

Das Einstiegen und Aussteigen aus einem Kraftfahrzeug und damit auch das Öffnen und Schließen der Fahrzeugtüren zum Zwecke des Einsteigens und Aussteigens aus Anlass einer Beförderung ist ein mit dem Betrieb dieses Fahrzeuges zusammenhängender Vorgang; der Kraftfahrzeughalter haftet für das Verschulden seiner Fahrgäste beim Öffnen der Wagentür zum Einstiegen und Aussteigen (hier: für Beschädigung des Nachbarfahrzeuges auf einem Parkplatz).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 167/81

Entscheidungstext OGH 03.09.1981 8 Ob 167/81

- 7 Ob 159/08w

Entscheidungstext OGH 22.10.2008 7 Ob 159/08w

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0058346

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>